



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. April 2017  
(OR. en)

8029/17

POLGEN 42  
POLMAR 6  
COMAR 12  
AGRI 187  
CLIMA 85  
ENV 339  
PECHE 141  
RELEX 297  
TRANS 141

#### INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7348/1/17 REV 1
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Internationale Meerespolitik: eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere"

---

Die Delegationen erhalten beiliegend die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Internationale Meerespolitik: eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere", die der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 3. April 2017 angenommen hat.

## Schlussfolgerungen des Rates zum Thema

### Internationale Meerespolitik: eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

GESTÜTZT AUF

- die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 21./22. Juni 2007<sup>1</sup>;
- die Mitteilung der Kommission "Eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union" vom 10. Oktober 2007 und den zugehörigen Aktionsplan<sup>2</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2007<sup>3</sup>;
- die Mitteilung der Kommission "Die internationale Dimension der integrierten Meerespolitik der Europäischen Union entwickeln" vom 15. Oktober 2009<sup>4</sup>;
- die Fortschrittsberichte der Kommission zur integrierten Meerespolitik der EU vom 15. Oktober 2009 und vom 11. September 2012<sup>5</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Integration der Meeresüberwachung vom 17. November 2009 und vom 23. Mai 2011<sup>6</sup>;
- die Mitteilung der Kommission "Blaues Wachstum – Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum" vom 13. September 2012<sup>7</sup>;

---

1 Dok. 11177/1/07 REV 1.

2 Dok. 14631/07.

3 Dok. 16616/07.

4 Dok. 14360/09.

5 Dok. 14363/09 und 13715/12.

6 Dok. 15176/2/09 REV 2 und 9250/11.

7 Dok. 13908/12.

- die am 8. Oktober 2012 verabschiedete Erklärung der für die integrierte Meerespolitik zuständigen europäischen Minister und der Europäischen Kommission zu einer meerespolitischen Agenda für Wachstum und Beschäftigung (Erklärung von Limassol)<sup>8</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Mehrwert makroregionaler Strategien vom 22. Oktober 2013<sup>9</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur integrierten Meerespolitik vom Dezember 2008, 16. November 2009, 14. Juni 2010, 19. Dezember 2011, 11. Dezember 2012, 25. Juni 2013 und 24. Juni 2014<sup>10</sup>, in denen die Notwendigkeit einer stärkeren internationalen meerespolitischen Governance anerkannt wurde;
- die Erklärung von Galway vom 24. Mai 2013 über die Zusammenarbeit in Bezug auf den Atlantischen Ozean zwecks Gründung eines Forschungsbündnisses zwischen der Europäischen Union, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>11</sup>;
- die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung<sup>12</sup>;
- die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission "Für einen offenen und sicheren globalen maritimen Bereich: Elemente einer Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit" vom 6. März 2014<sup>13</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2016 zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>14</sup>;
- den Beschluss des Rates vom 15. März 2016 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die Elemente des Entwurfs eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt<sup>15</sup>;

---

<sup>8</sup> Dok. DS 1594/2/12 REV 2.

<sup>9</sup> Dok. 14926/13 + ADD 1.

<sup>10</sup> Dok. 16503/1/08 REV 1, 15175/1/09 REV 1, 10300/10, 18279/11, 16553/12 + COR 1, 10790/13 und 11204/14.

<sup>11</sup> Dok 9429/1/13 REV 1.

<sup>12</sup> ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135-145.

<sup>13</sup> Dok. 7537/14.

<sup>14</sup> Dok. 13398/16.

<sup>15</sup> Dok. 6862/16.

- die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit vom 24. Juni 2014<sup>16</sup>;
- die Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat "Eine integrierte Politik der Europäischen Union für die Arktis" vom 27. April 2016<sup>17</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Arktis vom 20. Juni 2016<sup>18</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates "Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft" vom 20. Juni 2016<sup>19</sup>;
- die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union<sup>20</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November 2016 zur Umsetzung der Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung<sup>21</sup>;
- die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft: Europäische Nachhaltigkeitspolitik" vom 22. November 2016<sup>22</sup>;
- die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission "Internationale Meerespolitik: Der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren"<sup>23</sup> vom 10. November 2016 –

---

**16** Dok. 11205/14.  
**17** Dok. 8408/16.  
**18** Dok. 10400/16.  
**19** Dok. 10518/16.  
**20** Dok. 10715/16.  
**21** Dok. 14149/16.  
**22** Dok. 14774/16 + ADD 1.  
**23** Dok. 14332/16 + ADD 1.

1. BEGRÜSST die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission zur internationalen Meerespolitik als zeitgerechten und wichtigen Beitrag, um zu einem kohärenten, sektorübergreifenden, regelbasierten internationalen Konzept sowie einer besseren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den internen und externen Aspekten der meeresbezogenen Strategien der EU zu gelangen und so Sicherheit, Schutz, Erhaltung und nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Weltmeere zu gewährleisten;
2. ERINNERT an die zentrale Rolle der Meere für das Leben auf der Erde, für nachhaltige Entwicklung, Beschäftigung und Innovation; WEIST auf den zunehmenden Druck HIN, der auf den Meeren lastet – Klimawandel, Versauerung, Eutrophierung, Rückgang der biologischen Vielfalt, Umweltverschmutzung, Überfischung und illegale Machenschaften –, und VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zum Schutz der Ozeane und Meere vor den negativen Folgen und Auswirkungen dieses Drucks verstärken sollten, indem sie sich insbesondere für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen einsetzen, Fähigkeiten für die Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel schaffen, die Meeresökosysteme in den Gewässern der Mitgliedstaaten schützen und alle Arten der Meeresverschmutzung – insbesondere aufgrund landseitiger Tätigkeiten – verringern; ERINNERT DARAN, dass die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie die umweltpolitische Säule der integrierten Meerespolitik bildet;
3. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, angesichts des Umstands, dass sie zusammen mit der EU in mehr als 10 % der Meeresgebiete der Welt Hoheitsgewalt ausüben, auch künftig eine führende Rolle als globale Akteure einzunehmen, um die internationale Meerespolitik zu stärken, das meerespolitische Ziel (SDG 14) der universellen VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen und zu nachhaltigem "Blauen Wachstum" und zur maritimen Sicherheit beizutragen. Als verantwortungsvolle Nutzer der Meeresressourcen sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung eines nachhaltigen und integrierten Konzepts für die Bewirtschaftung der Meere auf der Erfahrung aufbauen, die sie insbesondere durch ihre politischen Strategien zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die integrierte Meerespolitik gewonnen haben; ERINNERT in diesem Zusammenhang an die Bedeutung der Rolle, des Einflusses und der Besonderheiten der Regionen in äußerster Randlage und der überseeischen Länder und Gebiete bei Fragen, die die Ozeane betreffen;

## I. Rechtsrahmen

4. BEKRÄFTIGT, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) den rechtlichen Rahmen für sämtliche Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet und als Grundlage für nationale, regionale und globale Maßnahmen und die Zusammenarbeit im maritimen Sektor von strategischer Wichtigkeit ist; BETONT, dass alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren – die integrierte Meerespolitik eingeschlossen – mit den Verträgen und dem durch das SRÜ vorgegebenen Rechtsrahmen im Einklang stehen sollten; ERINNERT an die Universalität und Einheitlichkeit des SRÜ und BETONT, dass allen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Meerespolitik somit der Rechtsrahmen zugrunde liegen sollte, der durch das SRÜ sowie die regionalen Übereinkommen zum Schutz der Meere, die regionalen Fischereiorganisationen, die einschlägigen multilateralen Umweltübereinkommen und andere relevante internationale Übereinkünfte vorgegeben wird;
5. BEKRÄFTIGT seine Unterstützung für das laufende VN-Verfahren zur Aushandlung einer neuen rechtsverbindlichen Durchführungsvereinbarung im Rahmen des SRÜ zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt; ERINNERT an den Beschluss des Rates vom 22. März 2016<sup>24</sup>; FORDERT, dass die Generalversammlung vor Ablauf ihrer 72. Tagung den Beschluss fasst, eine Regierungskonferenz<sup>25</sup> einzuberufen, um den Text für ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des SRÜ auszuarbeiten;
6. BEGRÜSST die Zusage der Kommission, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Wirksamkeit der bestehenden regionalen Fischereiorganisationen unterstützt und verstärkt und gegebenenfalls deren Verwaltung verbessert werden kann;

---

<sup>24</sup> Beschluss (EU) 2016/455 des Rates vom 22. März 2016 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die Elemente des Entwurfs eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt.

<sup>25</sup> Unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen mit dem Mandat, ein Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen bezüglich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt auszuhandeln.

7. STELLT FEST, dass dringend globale Maßnahmen – vor allem im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens – erforderlich sind, um die erheblichen Gefahren durch den Klimawandel und die insbesondere durch die weltweiten Aktivitäten verursachten ökologischen Auswirkungen auf die Arktis zu reduzieren und zu verhindern; ERINNERT an seine Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2016<sup>26</sup>; BEGRÜSST die Teilnahme der EU an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Verhinderung nichtregulierter Fischerei im zentralen Nordpolarmeer;
8. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, ihre Bemühungen zur Unterzeichnung, Ratifizierung und wirksamen Umsetzung wichtiger globaler und regionaler meerespolitischer Instrumente zu verstärken, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, sich intensiver um eine Verbesserung der Zusammenarbeit zu bemühen, wozu auch der Austausch bewährter Verfahren und die Koordinierung zwischen internationalen, regionalen und sektoralen Organisationen, die mit meeresbezogenen Themen befasst sind, gehört; RUFT dazu AUF, größere Anstrengungen zu unternehmen, um zu erreichen, dass die internen und externen Aspekte der meeresbezogenen Politiken der EU und ihrer Mitgliedstaaten noch stärker aufeinander abgestimmt werden, was auch eine noch stärkere Nutzung von Synergien mit regionalen Strategien einschließt;
9. BETONT, dass bei der Erkundung und Nutzung mineralischer Ressourcen auf dem Meeresboden in Gebieten unter und außerhalb der nationalen Hoheitsgewalt potenzielle Umweltrisiken bestimmt und verhindert oder abgeschwächt werden sollten;

## **II. Soziale Dimension**

10. BETONT, wie wichtig es ist, die Beschäftigung im Seeverkehr, im Tourismus, in der Fischerei und in anderen Branchen zu fördern, und BEKRÄFTIGT die Notwendigkeit, durch wirksame Anwendung der einschlägigen internationalen Übereinkommen, etwa des Seearbeitsübereinkommens der IAO von 2006 und des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007, auf gleiche Bedingungen am Arbeitsmarkt hinzuwirken und für eine faire Behandlung Sorge zu tragen;

---

<sup>26</sup> Dok. 10172/1/16 REV 1.

### **III. Strategische Rahmen, Partnerschaften und Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit Drittländern**

11. ERINNERT DARAN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dafür eintreten, die allgemeingültige Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in umfassender, kohärenter und ganzheitlicher Weise – sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU – umzusetzen, wozu auch das explizite Ziel der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane (Entwicklungsziel (SDG) 14) zählt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung integriert und unteilbar sind; ERWARTET Fortschritte auf dem Weg zu einem strategischen Konzept für nachhaltige Entwicklung in Europa und in der Welt; IST SICH BEWUSST, dass durch Zusammenarbeit auf regionaler Ebene ein bedeutender Beitrag zur Verwirklichung des Ziels Nr. 14 für nachhaltige Entwicklung geleistet werden kann;
12. ERINNERT AN die im Rahmen der globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU gemachte Zusicherung, eine auf Regeln gestützte meerespolitische "Good Governance" auf den Weg zu bringen; MACHT ES SICH ZUR AUFGABE, im Rahmen der politischen Dialoge der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern und regionalen Organisationen das Konzept der friedlichen Beilegung von Seestreitigkeiten, die Streitbeilegungsmechanismen gemäß dem SRÜ, einschließlich des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH), die Streitbeilegungsmechanismen des Internationalen Gerichtshofs und die vollständige Umsetzung aller Entscheidungen der Gerichtshöfe und Gerichte, die durch das SRÜ errichtet wurden oder auf die das SRÜ verweist, voranzubringen;
13. BESTÄRKT die Kommission darin, im Einklang mit den einschlägigen Verfahren der Verträge und auf der Grundlage der bestehenden bilateralen Kooperationsrahmen wie der Dialoge auf hoher Ebene zum Thema Fischerei und maritime Angelegenheiten und entsprechend den Prioritäten der umfassenden Strategie der EU für eine globale Ordnungspolitik im 21. Jahrhundert dem Rat auf Einzelfallbasis Initiativen vorzuschlagen, die auf den Aufbau von Meereshpartnerschaften mit wichtigen internationalen Partnern abzielen, um eine bessere globale Governance der Weltmeere und Politikkohärenz in Bezug auf die Weltmeere zu erreichen;
14. RUFT die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten DAZU AUF, ihre Entwicklungspolitik zur Förderung und zum Aufbau von Kapazitäten für eine bessere Meerespolitik sowie Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu nutzen, um den – vielseitigen – Druck auf die Ozeane zu reduzieren und die Weiterentwicklung einer nachhaltigen "blauen Wirtschaft" sowie nachhaltigen Fischerei in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen relevanten Partnern und Akteuren zu fördern;

## **IV. Maritime Sicherheit**

15. UNTERSTÜTZT die konsequente Nutzung und Weiterentwicklung aller auf Ebene der EU und auf internationaler Ebene bestehenden einschlägigen Instrumente und operativen Lösungen, die die sektorübergreifende Zusammenarbeit erleichtern, etwa der gemeinsame Informationsraum (CISE), das SafeSeaNet und andere integrierte maritime Systeme und Dienste, um den Informationsaustausch zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu verbessern; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Behörden und die drei Agenturen (Frontex, EMSA und EFCA) gemäß ihren jeweiligen Mandaten unverzüglich zusammenarbeiten, damit insbesondere die auf die neueste Technologie gestützte gemeinsame Fähigkeit zur Meeresüberwachung die Arbeit aufnehmen kann. Dies wird zu einer besseren Überwachung in Gebieten wie dem zentralen und östlichen Mittelmeerraum beitragen;
16. ERKENNT die Fortschritte AN, die die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Strategie für maritime Sicherheit (EUMSS) und des dazugehörigen Aktionsplans und auch bei der Umsetzung regionaler maritimer Strategien, wie beispielsweise der Strategien für den Golf von Guinea und für das Horn von Afrika, bislang erzielt haben, um die Bedrohungen und Risiken für die maritime Sicherheit anzugehen und zu reduzieren, und EMPFIEHLT die kontinuierliche Umsetzung dieser Maßnahmen; ERINNERT DARAN, dass es sich bei dem EUMSS-Aktionsplan um ein dynamisches Konzept handelt, bei dem Bewertungen der Fortschritte und möglicherweise Überprüfungen vorgenommen werden, um aktuellen Entwicklungen und abgeschlossenen Aktionen, die ihre Ziele erreicht haben, Rechnung zu tragen;

## **V. Klima**

17. BEGRÜSST die Anstrengungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zur Förderung der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus, mit denen eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung der einschlägigen internationalen Instrumente gewährleistet werden soll, insbesondere über die Umsetzung der gemeinsamen Kapazitätsaufbauprojekte der EU und der IMO zur Eindämmung des Klimawandels;

18. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, gemeinsam mit der Kommission darauf hinzuwirken, dass im Jahr 2018 eine ehrgeizige erste Strategie der IMO zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen angenommen wird, die dem Ziel des Übereinkommens von Paris, den Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C zu halten, Rechnung trägt und auch weitere kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Festlegung des Beitrags des Schiffsverkehrs zu den weltweiten Bemühungen um die Verringerung der Treibhausgasemissionen umfasst; ERSUCHT zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten und die Kommission, im Hinblick auf die Annahme einer ehrgeizigen Strategie im Frühjahr 2018 den Kontakt zu Drittländern und zur Industrie zu suchen, den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, wozu auch Initiativen zählen, mit denen der Nutzen der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Schifffahrtssektor aufgezeigt wird, sowie Forschung und Investitionen zu fördern, sodass kein Land bei der Bekämpfung des Klimawandels zurückgelassen wird;
19. UNTERSTREICHT die zentrale Rolle der Ozeane für das Erdklima und die Rolle, die die Meeres- und Küstenökosysteme für den Erhalt des Lebens auf der Erde spielen, indem sie eine ganze Palette von Ökosystemleistungen erbringen, wozu auch die Speicherung von Kohlenstoff und die Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels gehören; und BETONT die Bedeutung gut funktionierender Ökosysteme zur Steigerung der natürlichen Widerstandsfähigkeit gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels und zur Reduzierung der Risiken, denen sich Küstengemeinschaften, etwa auf kleinen Inseln, in Inselgebieten und in Gebieten in äußerster Randlage, gegenübersehen; VERWEIST auf die wichtige Arbeit, die die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Überwachung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geleistet haben; BETONT die Notwendigkeit, diesbezüglich weiterhin eine Führungsrolle einzunehmen; BETRACHTET das Übereinkommen von Paris als Meilenstein in der Bekämpfung des Klimawandels; RUFT DAZU AUF, die Ozeane verstärkt in die Arbeit des Weltklimarates miteinzubeziehen; UNTERSTÜTZT die Idee, bis 2020 internationale öffentlich-private Partnerschaften mit dem Ziel der Wiederherstellung, des Umbaus oder der Herausbildung einer "grün-blauen Infrastruktur" (Ökosysteme in Meeres- und Küstengebieten) ins Leben zu rufen;
20. BEFÜRWORTET den Aufbau von Bündnissen zwischen Initiativen staatlicher sowie zwischenstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft, insbesondere die Meeres- und Klimaplattform, die sich mit der Rolle der Ozeane sowohl im Rahmen der globalen Klimaschutzagenda als auch bei der Umsetzung des Übereinkommens von Paris befassen sollen und deren Ziel die Entwicklung ozeanbezogener Projekte ist; SPRICHT SICH FÜR die Entwicklung von Projekten für erneuerbare Energie aus dem Meer AUS und STELLT FEST, dass Maßnahmen betreffend die Weltmeere in die nationale Umsetzung der im Rahmen des Pariser Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen mit einfließen;

## VI. Umwelt

21. BEGRÜSST ES, dass die EU im Hinblick auf konkrete Fortschritte bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) weltweit eine führende Rolle einnimmt und entschlossen für die Durchführung wirksamer Maßnahmen auf diesem Gebiet eintritt; ERINNERT an die Bemühungen der EU zur Verstärkung ihrer internationalen Maßnahmen im Kampf gegen die IUU-Fischerei auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene, unter anderem durch kontinuierliche bilaterale Dialoge mit Drittpartnern, durch den Einsatz von Instrumenten zur Schiffsortung und durch Stärkung der Rolle wichtiger internationaler Agenturen wie Interpol; FORDERT die Behörden der Mitgliedstaaten AUF, die Arbeit der Kommission zur Entwicklung eines elektronischen Tools für die Verwaltung von Fangbescheinigungen aktiv zu unterstützen; IST SICH der negativen Auswirkungen BEWUSST, die mit Zuschüssen für Schaden verursachende Fischerei, Überfischung, Überkapazitäten und IUU-Fischfang einhergehen, ERINNERT DARAN, dass sich die EU im Einklang mit dem Entwicklungsziel SDG 14 und den damit verbundenen Zielvorgaben 4 und 6 in den multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) für ein Verbot von Zuschüssen für Schaden verursachende Fischerei einsetzt, und ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, weitere WTO-Länder aufzufordern, den Vorschlag, den die EU der WTO im Oktober 2016 vorgelegt hat, zu unterstützen;
22. BEKRÄFTIGT, dass weitere Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, um zu verhindern, dass Abfälle, insbesondere Kunststoff- und Mikrokunststoffabfälle, in die Meeresumwelt gelangen, sodass bis 2020 eine erhebliche Reduzierung erreicht wird; IST DER AUFFASSUNG, dass eine umweltgerechte Gestaltung von Kunststoffen und Kunststoffprodukten zusammen mit einer umsichtigen Bewirtschaftung sämtlicher Abfälle, Plastikabfälle eingeschlossen, eine wesentliche Voraussetzung für die Verhinderung der Umweltverschmutzung ist; BEGRÜSST die freiwilligen Initiativen der Industrie; FORDERT die Kommission AUF, nicht später als 2017 als Teil der angekündigten Kunststoffstrategie konsequente Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitung von Makro- und Mikrokunststoffabfällen in die Meeresumwelt vorzuschlagen, einschließlich eines Vorschlags für ein Verbot von Mikroplastikpartikeln in Produkten, zu denen Körperpflege- und Reinigungsmittel zählen könnten, sowie von Vorschlägen, wie andere Erzeugnisse, die zu Abfällen im Meer führen, entsprechend zu behandeln sind, und dabei die laufenden Arbeiten im Rahmen regionaler Meeresschutzübereinkommen wie dem OSPAR und der Übereinkommen von Helsinki, Barcelona und Bukarest zu berücksichtigen und auch dem CBD-Beschluss XIII/10 zu Abfällen im Meer und der Resolution 2/11 der VN-Umweltversammlung über Kunststoffabfälle und Mikroplastik im Meer Rechnung zu tragen; IST SICH des Umstands BEWUSST, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die negativen Auswirkungen, die aufgegebenen, verloren gegangene oder auf andere Weise entsorgte Fanggeräte auf die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres haben, zu reduzieren;

23. BEKRÄFTIGT, dass sich der Schutz der Meeresumwelt verbessert hat, da dank der Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen sowie der Leitlinien für deren Auslegung weniger Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ins Meer eingeleitet wurden; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, dafür zu sorgen, dass angemessene und ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung stehen, und ERWARTET die Ergebnisse der aktuellen Bewertung der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen;
24. BEGRÜSST das zunehmende weltweite Interesse für die maritime Raumplanung und die Erfahrungen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über die maritime Raumplanung gesammelt haben; SIEHT einer Zusammenarbeit mit der Zwischenstaatlichen ozeanographischen Kommission (IOC) der UNESCO zur Weiterentwicklung der internationalen Leitlinien für die maritime Raumplanung im entsprechenden institutionellen Rahmen sowie der Zusammenführung und dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in diesem Bereich ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; HÄLT die Kommission und die Mitgliedstaaten DAZU AN, die ökosystembasierte maritime Raumplanung unter anderem durch die Entwicklung einschlägiger Strategien und Partnerschaften im geeigneten institutionellen Rahmen weiter voranzutreiben und umzusetzen;

## **VII. Biologische Vielfalt**

25. STELLT FEST, dass im Wege effizient und gerecht verwalteter, ökologisch repräsentativer und gut vernetzter Schutzgebietssysteme und anderer wirksamer gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen, die in die umgebenden Land- und Seegebiete integriert werden, deutliche Fortschritte erzielt werden müssen, um das globale Ziel der Erhaltung von 10 % der Küsten- und Meeresgebiete zu erreichen, speziell von Gebieten, die für die biologische Vielfalt und für Ökosystemleistungen von besonderer Bedeutung sind; RUFT die EU und ihre Mitgliedstaaten AUF, mit gutem Beispiel voranzugehen und ihre Bemühungen zur Erreichung dieses Ziels rasch und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeprinzips zu intensivieren;
26. ERKENNT die wichtige Rolle der Korallenriffe und Mangrovenwälder AN, die unter anderem mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung seiner Folgen sowie die Verwirklichung der für 2030 angestrebten Ziele für nachhaltige Entwicklung einen vielfachen Nutzwert haben; UNTERSTREICHT die wichtige Rolle des natürlichen und kulturellen Erbes für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen;

27. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Wirksamkeit und Ausweitung von Meeresschutzgebieten (Marine Protected Areas – MPA) weltweit beitragen, indem der Austausch bewährter Verfahren gefördert und die Bemühungen um kohärente Netzwerke unterstützt werden, sowie ihre Absicht, die regionale und internationale Zusammenarbeit weiter zu fördern, langfristige, nachhaltige Finanzierungsmechanismen für Meeresschutzgebiete zu entwickeln, ein MPA -Partnerschaftspr  
bringen, das den Austausch bewährter Verfahren erleichtert, und über die Programme Horizont 2020 und LIFE im Rahmen der verfügbaren Mittel Finanzierungsmöglichkeiten für die Meeresforschung bereitzustellen;
28. ERINNERT an das Biodiversitätsziel von Aichi, wonach bis 2020 alle Fisch- und Wirbellosenbestände sowie Wasserpflanzen nachhaltig, rechtmäßig und mit Hilfe ökosystembasierter Ansätze bewirtschaftet und genutzt werden, sodass eine Überfischung vermieden wird, ferner für alle dezimierten Arten Wiederauffüllungspläne und -maßnahmen bestehen, die Fischerei keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf bedrohte Arten und anfällige Ökosysteme hat und sich die Auswirkungen der Fischerei auf die Bestände, Arten und Ökosysteme innerhalb ökologisch verantwortbarer Grenzen halten; SETZT SICH auf internationaler Ebene für das im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entwickelte europäische Konzept für die biologischen Ressourcen des Meeres EIN;

## **VIII. Wissenschaft und Forschung**

29. BEFÜRWORTET die Absicht der Kommission, Maßnahmen zur weiteren Stärkung der marinen und maritimen Forschung und Innovation im Rahmen von Horizont 2020 und dessen Nachfolgeprogramm sowie Initiativen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich marine und maritime Forschung und Innovation vorzuschlagen; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen als wichtigen Beitrag zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Ozeane zu fördern, und ERSUCHT die Kommission, Initiativen vorzuschlagen, um den Aufbau von Partnerschaften zwischen der marinen und maritimen Forschung und der Wissenschaft auf Einzelfallbasis in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und unter Nutzung entstehender Synergieeffekte zu erleichtern, wobei auf bestehenden Strukturen wie dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) sowie auf erfolgreichen früheren Initiativen aufgebaut werden sollte, etwa dem transatlantischen Bündnis zur Erforschung des Atlantiks, dem gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Ostsee (BONUS) und der Strategischen Forschungs- und Innovationsagenda für den Mittelmeerraum (Programm Blue MED);

30. ERWARTET MIT INTERESSE die Vorschläge der Kommission zur Koordinierung der Forschungs- und Beobachtungstätigkeiten der EU mit internationalen Partnern und zur Sondierung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität der Forschung, unter anderem durch Ausbau der bestehenden Forschungs- und Beobachtungsinstrumente und -tätigkeiten der EU, zu denen unter anderem das europäische Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerk (EMODNET), mit dem eine gemeinsame Datenbank errichtet werden soll, das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus), das europäische Netzwerk des globalen Meeresbeobachtungssystems (EuroGOOS) und die Initiative für die gemeinsame Planung der Forschungsprogramme im Bereich "Intakte und fruchtbare Meere und Ozeane" zählen, im Hinblick auf den Aufbau eines internationalen marinen und maritimen Datennetzes, und UNTERSTÜTZT die Weiterentwicklung von Forschungsinitiativen und politischen Initiativen zum Aufbau eines integrierten Systems für die Bilanzierung von Dienstleistungen im Bereich des natürlichen Kapitals und der Ökosysteme;

## **IX. Schlussbestimmungen**

31. SIEHT den Vorschlägen und Initiativen der Kommission – unter uneingeschränkter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten und unter uneingeschränkter Achtung der in den Verträgen verankerten institutionellen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen sowie unter gebührender Berücksichtigung des einschlägigen internationalen Rechtsrahmens – MIT INTERESSE ENTGEGEN;
32. BEGRÜSST die Meereskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema "Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Partnerschaften zur Erreichung des Ziels 14 für nachhaltige Entwicklung", die vom 5. bis 9. Juni 2017 in New York stattfinden wird;
33. BEGRÜSST es, dass die EU am 5./6. Oktober 2017 in Malta die zum vierten Mal stattfindende Konferenz "Unsere Ozeane" ausrichten wird, und SIEHT den freiwilligen Selbstverpflichtungen aller Teilnehmer für sichere, geschützte, saubere und nachhaltig bewirtschaftete Ozeane ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN.